

STELLUNGNAHME

Gasverteilernetzentwicklungspläne: Planungssicherheit für Gasnetzbetreiber und Netzkunden stärken

Empfehlungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschafts-
gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des
Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets



Bitte zitieren als:

Agora Energiewende (2026): Gasverteilernetzentwicklungspläne: Planungssicherheit für Gasnetzbetreiber und Netzkunden stärken. Empfehlungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets.

Erstellt von

Agora Energiewende
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2 | 10178 Berlin
T +49 (0)30 700 14 35-000
www.agora-energiewende.de
info@agora-energiewende.de

Projektleitung

Anna Kraus
anna.kraus@agora-energiewende.de

Autorinnen

Anna Kraus, Uta Weiß (Agora Energiewende)

Danksagung

Für das konstruktive Feedback und die wertvollen Impulse zu dieser Stellungnahme möchten wir uns bedanken bei Andreas Jahn, Ivan-Petar Yovchev (beide Regulatory Assistance Project); Frederik Digulla (Stiftung Klimaneutralität); Mathias Koch, Sonja Thielges (beide Agora Industrie); Mareike Herrndorff, Julia Bläsius (beide Agora Energiewende). Zudem danken wir für die tatkräftige Unterstützung Victor Wagner und Anja Werner (beide Agora Think Tanks).

Gasverteilernetzplanung: Chance für Netzbetreiber und Netzkunden

Verteilernetzentwicklungspläne (VNEPs) sind ein Planungsinstrument für Gasverteilernetzbetreiber. Sie dienen als Grundlage für die künftige Umnutzung oder gegebenenfalls dauerhafte Außerbetriebnahme von Gasnetzen oder Gasteilnetzen aufgrund einer zu erwartenden sinkenden Gasnachfrage. Die VNEPs wurden im Rahmen des 2024 beschlossenen EU-Gasbinnenmarktpakets eingeführt, ihre Umsetzung in deutsches Recht steht noch aus. Aktuell liegt ein Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vor, der in einigen zentralen Punkten noch Fragen offenlässt [1].

Eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Gasverteilernetzplanung birgt erhebliches Potenzial:

- **Planungs- und Investitionssicherheit:** Als letztes fehlendes Puzzlestück einer umfassenden Infrastrukturplanung ergänzen die VNEPs die Wärmeplanung und die Netzentwicklungsplanung für das Gas- und Wasserstofffernleitungsnetz. So können sie Energieversorgern, Haushalten und Industrie Planungssicherheit für künftige Investitionsentscheidungen bieten. Auch für die Kommunen und die kommunale Wärmeplanung ist eine enge Verzahnung mit der Gasverteilernetzplanung entscheidend, damit die Wärmeplanung und deren Umsetzung richtungssicher erfolgen können.
- **Effiziente Gesamttransformation und Vermeidung unnötiger Kosten:** Die Gasverteilernetzplanung kann Kosten für doppelte Instandhaltungskosten vermeiden: Ist in einer Straße das Wärmenetz verlegt, kann der Ausstieg aus dem Gasnetz erfolgen. Zum anderen erlauben die VNEPs den Gasverteilernetzbetreibern auch die Stilllegung von (Teil-)Netzen, die aufgrund sinkender Kundenzahlen nicht mehr wirtschaftlich attraktiv sind. Entsprechend können sie so erstmals neue Gasanschlüsse in diesen Netzen verweigern und später Gasanschlüsse trennen – dies haben bisher die im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verankerten Anschluss- und Betriebspflichten bis auf eng definierte Ausnahmefälle verhindert.
- **Energiesicherheit:** Fossile Gasimporte setzen Deutschland geopolitischen Spannungen aus. Eine vorausschauende Gasnetzplanung kann dafür sorgen, dass dort, wo es Alternativen gibt, Gasnetze gezielt stillgelegt werden können. Das setzt Anreize, den Verbrauch fossiler Gase zu verringern, und reduziert dadurch Importabhängigkeiten. Zudem schützt es Gaskunden vor Preissprüngen durch Energiekrisen.

Damit die Verteilernetzentwicklungspläne dieses Potenzial entfalten können, schlagen wir folgende Maßnahmen vor:

- 1 Verzögerungen vermeiden: Verpflichtende Planung für alle Gasverteilernetze ab spätestens 2029 und Verkürzung von Informationsfristen
- 2 Abstimmung und Akzeptanz sicherstellen: Enge Verschränkung mit weiterer Infrastrukturplanung und Einbeziehung von zentralen Stakeholdern
- 3 Effizienzen heben: Klare Zuständigkeiten und einheitliche Prozesse

Empfehlungen: Potenzial der Verteilernetzplanung nutzen

Verzögerungen vermeiden: Verpflichtende Planung für alle Gasverteilernetze ab spätestens 2029 und Verkürzung von Informationsfristen

Alle Gasverteilernetzbetreiber sollten zur Erstellung von Verteilernetzentwicklungsplänen verpflichtet werden. Entsprechend den Wärmenetz-Transformationsplänen sollte auch für die Gasnetzplanung ein Stichtag festgelegt werden, zu dem die Planung flächendeckend abgeschlossen sein muss – dies sollte spätestens 2029 der Fall sein, wenn die im Gebäudemodernisierung vorgesehene "Biotreppe" einsetzt.

Sowohl die Umstellung als auch die Stilllegung von Netzen erfordern eine Planung. Gasverteilernetze können in Zukunft entweder auf Biomethan umgestellt, mit größerem Aufwand auf Wasserstoff umgerüstet, oder stillgelegt werden. In seltenen Fällen kann auch ein Rückbau der Netze erforderlich werden. In allen Fällen bringt eine frühzeitige Planung Vorteile. Wenn Netze überflüssig werden, da Haushalte und Industriebetriebe auf Elektrifizierung und Fernwärme umsteigen, ist eine frühzeitige und verbindliche Planung die Schlüsselmaßnahme zur Minimierung der Stilllegungskosten [2]. Damit die Gaskunden diese Entwicklung frühzeitig nachvollziehen können, sollte der Verteilernetzbetreiber als Teil der Verteilernetzentwicklungsplanung auch die Entwicklung der Netzentgelte aufzeigen. Im Falle einer Umstellung – sowohl auf Biomethan als auch auf Wasserstoff – ermöglicht die Verteilernetzentwicklungsplanung den Gaskunden, informierte und kosteneffiziente Entscheidungen zu treffen. Denn sie brauchen Klarheit über die künftige Verfügbarkeit grüner Gase sowie über Kostenprognosen. Grüne Gase werden insgesamt nur in geringen Mengen und zu hohen Kosten zur Verfügung stehen, sodass ein flächendeckender Betrieb von Gasverteilernetzen auf dieser Grundlage nicht wirtschaftlich sein wird [3], [4]. Somit muss die Gasverteilernetzplanung darstellen, wie und zu welchen Kosten die grünen Gase beschafft werden sollen. Die aktuell als anlassbezogene Planung verstandene Gasverteilernetzplanung erkennt den Fakt, dass der planungsauslösende Anlass früher oder später für jedes Netz eintritt. Vorausschauendes Handeln reduziert hier gesamtgesellschaftliche Kosten.

Feste Stichtage für alle Netze verhindern Verzögerungen durch unklare und späte Auslösezeitpunkte. Aktuell ist nicht klar, wann mit der Gasverteilernetzplanung angefangen werden muss – denn der Auslösezeitpunkt für die Stilllegungsplanung, eine „dauerhafte Verringerung der Gasnachfrage“, ist nicht näher definiert. Zudem kann ein Warten auf tatsächlich sinkende Mengen im Gasverteilernetz dazu führen, dass sehr lange keine Pläne erstellt werden. In den nächsten Jahren wird die Gasnachfrage noch recht langsam zurückgehen, da viele Haushalte mit neueren Gasheizungen absehbar noch am Netz bleiben werden. Dies wird sich vor allem ab Mitte der 2030er Jahre ändern, wenn schnell mehr und mehr Haushalte auf Alternativen umsteigen. Wartet man jedoch mit der Erstellung der Pläne so lange ab, wird eine geordnete und kosteneffiziente Transformation unerreichbar. Letztlich führen auch die Informationsfristen gegenüber den Gaskunden von zehn beziehungsweise in bestimmten Fällen fünf Jahren dazu, dass früh mit der Planung gestartet werden sollte. Sollten die 10-Jahres-Fristen bestehen bleiben, könnte, selbst wenn in diesem oder im nächsten Jahr bereits mit einem Rückgang der Gasnachfrage gerechnet würde, das Netz frühestens 2038/39 stillgelegt werden – unter der Annahme, dass die Erstellung und Einreichung der Pläne bis zum Jahr 2028/29 gelingen. Dies verdeutlicht, wie nahe am Zieljahr der Klimaneutralität 2045 sich selbst eine frühzeitige Planung bewegt. Diese Abwarte- und Abwägungsprozesse können dem Netzbetreiber durch feste Stichtage abgenommen werden. [5]

Eine flächendeckende und frühzeitige Planung ermöglicht eine bessere Koordination mit anderen Infrastrukturplanungen und stellt Fairness sicher. Die Gasverteilernetzplanung ist untrennbar mit der Kommunalen Wärmeplanung verknüpft; und beide Planungsprozesse beeinflussen sich gegenseitig. Für eine belastbare Fortschreibung ihrer Wärmeplanung sind die Kommunen deshalb überall in Deutschland auf das Vorliegen der

Gasverteilernetzpläne angewiesen. Und der feste Stichtag stellt sicher, dass jede Infrastruktur ihren Beitrag leistet: Die Wärmenetz-Transformationspläne müssen bis Ende 2026 vorliegen.

Zusätzlich sollten Informationspflichten für die Stilllegung (Anschlussstrennung) auf in der Regel fünf Jahre reduziert werden, um weitere Verzögerungen zu vermeiden. Aktuell gilt eine Informationsfrist von zehn Jahren, bevor Kundenanschlüsse stillgelegt werden können – mit der Möglichkeit des Netzbetreibers, auf fünf Jahre zu verkürzen, wenn ein Wärmenetzanschluss vorliegt. Für eine effiziente Transformation sollte die Fünf-Jahres-Frist als Standard gelten. Dies verhindert eine ineffiziente Aufrechterhaltung von Infrastrukturen und schützt die Endkunden vor perspektivisch steigenden Gaskosten. Dort, wo kein Wärmenetz ausgebaut wird, kann in der Regel auf andere Formen der dezentralen Wärmeversorgung umgestellt werden, zum Beispiel über Wärmepumpen. Für Ausnahmefälle, in denen das lokale Stromverteilernetz die Wärmepumpenanschlüsse noch nicht stemmen kann, könnte auf Antrag des Stromverteilernetzbetreibers die Frist auf acht Jahre verlängert werden – die Stromverteilernetzbetreiber müssen laut EnWG-Entwurf ohnehin vor der Vorlage des VNEPs die Gelegenheit zur Äußerung erhalten.

Die Gasnetzbetreiber profitieren von der gewonnenen Planungssicherheit durch feste Stichtage und die Verkürzung der Informationsfristen. Sie können vorausschauender kalkulieren und werden nicht durch sich plötzlich ändernde Kundenzahlen überrascht – etwa, wenn es aufgrund der in Zukunft steigenden Netzentgelte zu Kündigungswellen seitens der Gaskunden kommt. Zudem erleichtert die vorausschauende Planung die Rückstellungsbildung für Stilllegungskosten. Die Verkürzung der Informationsfristen ermöglicht es ihnen, agiler zu reagieren. Dennoch geht die Verteilernetzplanung mit personellem und zeitlichem Aufwand einher, der insbesondere für kleinere Netzbetreiber eine Hürde darstellen kann. Deshalb lohnt es sich zu prüfen, wie gezielt Anreize für die Planung und Umsetzung erster Maßnahmen geschaffen werden können.

Abstimmung und Akzeptanz sicherstellen: Enge Verschränkung mit weiterer Infrastrukturplanung und Einbeziehung von zentralen Stakeholdern

Die Gasverteilernetzentwicklungsplanung sollte eng mit der Kommunalen Wärmeplanung verknüpft werden und alle relevanten Stakeholder einbeziehen. Dies ist im EnWG-Entwurf bereits angelegt. Dabei gilt es je nach Stand der Kommunalen Wärmeplanung auf dieser aufzusetzen oder für die Fortschreibungen der Wärmepläne eine integrierte Infrastrukturplanung anzustreben [6]. Da die Gasverteilernetzbetreiber laut Wärmeplanungsgesetz ohnehin an der Kommunalen Wärmeplanung beteiligt sind, kann meist auf bestehende Planungsprozesse und -beziehungen aufgesetzt werden. Auch die weiteren relevanten Stakeholder, beispielsweise Betreiber von anderen Energieversorgungsnetzen und wichtige Wärmekunden wie Haushalte und Industrie, sollten an beiden Planungsprozessen beteiligt sein. Selbst wenn einzelne Wärmeplanungen bestimmte Qualitätsanforderungen nicht vollständig erfüllen, ist dies kein Grund, auf eine verzahnte Planung zu verzichten. Vielmehr gilt es, für die Fortschreibung der Pläne die Lücken zu schließen. Erleichtert würde dies durch eine Weiterentwicklung der kommunalen Wärmeplanung zu einer integrierten Infrastrukturplanung, welche die Planungen der unterschiedlichen Energie-Infrastrukturen unter einem Dach zusammenführt. Zudem sollte die kommunale Wärmeplanung verbindlich in weiteren Planungsinstrumenten der Kommune berücksichtigt werden, etwa in der Bauleitplanung – das verbessert die Wirksamkeit der Planungsprozesse.

Von einer übergreifenden Infrastrukturplanung profitieren Netzbetreiber und Kommunen gleichermaßen. Die Gasverteilernetzbetreiber brauchen die Informationen aus der Kommunalen Wärmeplanung, da diese die zukünftige Gasnachfrage im entsprechenden Planungsgebiet maßgeblich beeinflussen. Gleichzeitig muss die Kommune für ihre Wärmeplanung frühzeitig wissen, ob der Versorger in der Lage ist, vollständig auf grüne Gase umzustellen oder von einer Stilllegung ausgeht. Dies ist mit den Neuerungen durch das Gebäudemodernisierungsgesetz noch relevanter geworden, da Kundenzahlen im Gasnetz nun weniger planbar sind: Die

Streichung der 65-Prozent-Erneuerbaren-Anforderung und die alternative Einführung der „Biotreppe“ könnten dazu führen, dass übergangsweise mehr Haushalte am Gasnetz bleiben [7].

Eine enge Verschränkung mit anderen Planungsprozessen erlaubt einen realistischen Top-down-Bottom-up-Abgleich. Wichtigste Prozesse auf nationaler Ebene sind dafür der Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan der Ferngasnetzbetreiber sowie die Systementwicklungsstrategie (SES). Mit der SES wurde bereits ein Sektor- und Energieträger-überbergreifendes Planungsinstrument geschaffen. Diese gilt es für die Verteilernetzplanung zu berücksichtigen. Das stellt sicher, dass die lokale Planung nur von den Methan- oder Wasserstoffkapazitäten ausgeht, die auch wirklich im Gesamtsystem verfügbar oder wirtschaftlich sind [8]. Gleichzeitig kann die lokale Planung die Gegebenheiten vor Ort besser berücksichtigen, sodass eine Verschränkung der lokalen mit der nationalen Planungsebene zentral ist. Beispielsweise können lokale Biomethan-Cluster in bestimmte Regionen eine Möglichkeit für eine klimaneutrale Wärmeversorgung sein – entscheidend dafür ist, dass eine ausreichende Biomethanerzeugung oder ein entsprechendes Potenzial in der Region verfügbar ist, und die regionale Struktur sowie der Wärmebedarf vor Ort Biomethan auch lokal wettbewerbsfähig machen [9]. Ist dies gegeben, muss dann gleichzeitig sichergestellt werden, dass diese lokalen Potenziale nicht anderweitig ebenfalls verplant wurden. Wegen dieses Top-down-Bottom-up-Abgleichs ist die Erstellung von VNEPs auch im Falle einer Umstellung auf Biomethan so wichtig.

Eine frühzeitige Einbindung von Haushalten und Industrie stellt eine realistische Planung sicher und sorgt für Akzeptanz in der Umsetzung. Für Haushalte schafft die aktive Einbeziehung in die Verteilernetzplanung früh Klarheit darüber, wie es mit der Gasversorgung weitergeht. So können sie ihre Kaufentscheidungen entsprechend anpassen – was im Falle einer Stilllegung dazu führt, dass weniger Gaskessel vor Ende ihrer Lebensdauer ausgetauscht werden müssen. Auch für die Industrie ist die frühzeitige Einbindung in die Planungsprozesse entscheidend. Investitionszyklen sind lang und haben oft mehrere Jahre Vorlauf, sodass frühe Klarheit über die Zukunft der Gasversorgung Richtungssicherheit gibt. Zudem entsteht so genügend Zeit für die Anpassung der Produktionsprozesse oder Versorgungskonzepte. Umgekehrt benötigen auch die Gasverteilernetzbetreiber die Informationen seitens der Industrie, ob und zu welchem Zeitpunkt die Betriebe auf alternative Versorgungskonzepte wechseln können, oder ob auch in Zukunft die Nachfrage nach grünen Gasen bestehen bleibt. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Gasnetzbetreiber und Industrie kann auch dazu beitragen, Innovation und Pilotprojekte zu fördern, beispielsweise durch die lokale Umstellung auf grüne Gase.

Effizienzen heben: Klare Zuständigkeiten und einheitliche Prozesse

Die Bündelung der Verteilernetzplanung bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) bietet die Chance auf weniger Bürokratie und schnellere Prozesse. Der aktuelle Vorschlag, die BNetzA nur als zuständige Behörde für Gasverteilernetze mit mehr als 200.000 Kunden zu verstehen, verkennet diese Chance. Zudem weicht die Grenze von den bestehenden Zuständigkeiten der Landesregulierungsbehörden bei der Strom- und Gasverteilernetzregulierung ab: dort gilt eine Grenze von 100.000 mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen Letztverbrauchern. Bei den Stromverteilernetzentwicklungsplänen ist die BNetzA ebenfalls zuständige Behörde für Netzbetreiber mit mehr als 100.000 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden (§ 14d EnWG [11]). Eine den derzeitigen Plänen für den Gasbereich entsprechende Ausdehnung der Zuständigkeit auf 200.000 Letztverbraucher kann die Landesbehörden überlasten: Personalausstattung und Budgets sind knapp, Synergien schwerer zu heben. Die Folge können Verzögerungen und Genehmigungsstaus sein. Für Haushalte und Unternehmen kann die ausgeweitete Zuständigkeit der Landesbehörden zu ungleichen Standards und Vorgehen führen – das kann schnell zur bürokratischen Hürde werden sowie zu Ungleichbehandlungen führen. Der Gesetzgeber sollte die BNetzA deshalb als zuständige Behörde für alle Verteilernetzentwicklungsplanungen bestimmen, ersatzweise zumindest für die Gasverteilernetze mit mehr als 100.000 Kunden. Bei einer Bündelung

der Verteilernetzplanung bei der BNetzA muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass diese mit den dafür nötigen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet ist.

Die BNetzA könnte Synergien heben und auf Vorwissen zurückgreifen. Mit dem FAUNA-Vorgehen (Fahrpläne für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer (FAUNA) mit Wasserstoff) hat die BNetzA bereits den Rahmen für die Erstellung von Fahrplänen für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die Versorgung mit Wasserstoff erstellt; und auch für die Sammlung und Prüfung der Fahrpläne ist die BNetzA zuständig. Innerhalb der FAUNA-Festlegung hat die BNetzA das Ziel festgelegt, eine „verbindliche und konkrete Planung zu gewährleisten, die insbesondere auch dem Schutzgedanken der Norm gegenüber den Verbrauchern gerecht wird“ – dieser Leitgedanke lässt sich auch auf die VNEPs sehr gut übertragen. [10] Nicht zuletzt kann die BNetzA auch auf ihre Erfahrungen mit den Stromverteilernetzentwicklungsplänen aufbauen.

Zusätzlich können einheitliche Leitfäden oder Musterunterlagen die Arbeit der Landesregulierungsbehörden und kleiner Unternehmen vereinfachen und für Vereinheitlichung sorgen. Derartige Unterstützung bei der Planung ist eine bessere Lösung als die ebenfalls diskutierten De-minimis-Regelungen, die kleine Versorger von der Pflicht befreien würden. Angesichts der Wichtigkeit der Gasnetze für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen ist eine flächendeckende Planung entscheidend. Die Musterunterlagen müssen eine realistische und vergleichbare Verteilernetzplanung ermöglichen. Die Anforderungen, die innerhalb der FAUNA-Festlegung erstellt wurden, können hier eine Grundlage darstellen und müssten um die spezifischen Anforderungen einer Stilllegungsplanung oder einer Umstellungsplanung auf Biomethan ergänzt werden. Für die Umstellung sowohl auf Wasserstoff als auch auf Biomethan muss insbesondere auf die Klimaschutzziel-Auswirkung sowie auf die Wirtschaftlichkeit geachtet werden; es sind Herkunftsnachweise und Kostenprognosen zu erstellen. Zudem kann auch auf die Anforderungen der Stromverteilernetzplanung zurückgegriffen werden: Zentrale, auf die Gasnetzplanung übertragbare Inhalte der Pläne sind die Erstellung von Netzkarten und Identifikation von Engpassgebieten, sowie die Darlegung der Datengrundlage der Netzentwicklung bis 2045 sowie konkreter Maßnahmen.

Die Aktualisierung der Planung sowie die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen sollte frühzeitig eingetaktet und mit entsprechenden Ressourcen hinterlegt werden. Ähnlich wie bei der Kommunalen Wärmeplanung gibt es Unsicherheiten bezüglich der künftigen Entwicklung von Energiepreisen, der Energienachfrage, und weiteren Parametern. Das ist aber kein Grund, die initialen Planungen aufzuschieben. Vielmehr sollten in der Entwicklung der Maßnahmen verschiedene Zeithorizonte und die entsprechenden Umsetzungswahrscheinlichkeiten definiert werden: Für die nächsten fünf Jahre können Maßnahmen mit einer sehr hohen Umsetzungswahrscheinlichkeit definiert werden, für einen Zeithorizont von zehn Jahren sollte der Netzbetreiber Maßnahmen definieren, die wahrscheinlich umgesetzt werden können. So wird sichergestellt, dass mit den *no-regret*-Maßnahmen gestartet werden kann. Dies ist ähnlich auch in der Stromverteilernetzplanung angelegt, wo konkrete Maßnahmen für die kommenden fünf beziehungsweise zehn Jahre, und voraussichtlich notwendige Maßnahmen bis 2045 definiert werden müssen.

Die Planung sollte verbindlich in weiteren Regelungen berücksichtigt und das Konzessionsrecht an die Netzentwicklungsplanung angepasst werden. Der Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass der Gasverteilernetzplan durch die zuständigen Behörden in Verwaltungsakten, Satzungen, öffentlich-rechtlichen Regelungen, Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen berücksichtigt wird, um die konsequente Umsetzung der Planung sicherzustellen. Zudem gilt es, das Konzessionsrecht anzupassen: Aktuell besteht das Risiko, dass sich der Verteilernetzbetreiber bei einer geplanten Stilllegung oder aufwändigeren Umrüstung auf grüne Gase beim Auslaufen von Konzessionsverträgen nicht erneut um die Konzession bewirbt. Denn beide Fälle können zu einer tiefgreifenden Veränderung des Geschäftsbetriebs führen und somit für den aktuellen Netzbetreiber unattraktiv sein. Um zu verhindern, dass der Betrieb des Netzes ohne Vorlaufzeit auf den Konzessionsgeber – die Kommune – zurückfällt, sollte der bisherige Konzessionär übergangsweise, jedoch für maximal fünf Jahre, zum Weiterbetrieb verpflichtet werden können, um der Kommune Zeit zu geben, eine neue Lösung zu finden [8]. Im Gegenzug kann ein Sonderkündigungsrecht der Unternehmen nach Umsetzung der Netzentwicklungsplanung eingeführt werden.

Literaturverzeichnis

- [1] BMW, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets. 2026. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2026/03/20260325-bundesregierung-beschliesst-gesetzesnovelle-zur-umsetzung-des-eu-gas-und-wasserstoff-binnenmarktpakets.html>
- [2] Fraunhofer IFAM, „Kosteneinsparungen einer frühen Gasnetzstilllegungsplanung“. [Online]. Verfügbar unter: https://umweltinstitut.org/wp-content/uploads/2025/12/IFAM_Kurzgutachten_Gasnetzstilllegungsplanung_2025-12-05.pdf
- [3] Deutsche Energie-Agentur (dena), „Potenziale für und Bedarfe von grünen Gasen und Ölen im Gebäudebereich“, 2026. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.dena.de/infocenter/analysen-im-kontext-des-gebaeudemodernisierungsgesetzes-gmodg/>
- [4] I.-P. Yovchev, „The regulatory implications of biomethane: Who is paying for the future of gas networks?“, 2026. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.raponline.org/knowledge-center/the-regulatory-implications-of-biomethane/>
- [5] Agora Energiewende, „Chancen für resiliente Energieinfrastruktur vor Ort nutzen. Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Gasbinnenmarktrichtlinie: Einordnung und Handlungsbedarf“. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.agora-energiewende.de/publikationen/chancen-fuer-resiliente-energieinfrastruktur-vor-ort-nutzen>
- [6] RAP und Oeko Institut, „Planning and regulating Europe's gas networks: breaking up with fossil gas“, 2024. Zugriffen: 24. Juni 2025. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.raponline.org/toolkit/gas-distribution-system-planning-regulation-europe/>
- [7] Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Modernisierung der Wärmeversorgung in Gebäuden. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/geg/>
- [8] Agora Energiewende, „Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilnetze. Analysen und Handlungsoptionen für eine bezahlbare und klimazielfunkpatible Transformation.“, 2023. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.agora-energiewende.de/publikationen/ein-neuer-ordnungsrahmen-fuer-erdgasverteilnetze>
- [9] Deutsche Energie-Agentur (dena), „dena Verteilnetzstudie II“, 2025. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.dena.de/infocenter/dena-verteilnetzstudie-ii/>
- [10] BNetzA, „Veröffentlichung Festlegung FAUNA“, 2024. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Wasserstoff/Fahrplaene/artikel.html>
- [11] Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG). [Online]. Verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/

Impressum

Über Agora Energiewende

Agora Energiewende erarbeitet unter dem Dach der Agora Think Tanks wissenschaftlich fundierte und politisch umsetzbare Konzepte für einen erfolgreichen Weg zur Klimaneutralität – in Deutschland, Europa und international. Die Denkfabrik agiert unabhängig von wirtschaftlichen und parteipolitischen Interessen und ist ausschließlich dem Klimaschutz verpflichtet.

Agora Energiewende

Agora Think Tanks gGmbH
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2
10178 Berlin | Deutschland
T +49 (0) 30 7001435-000

www.agora-energiewende.de
info@agora-energiewende.de